

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### Geschäftsbeziehungen im Bankenverkehr auch in Zukunft rechtssicher gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 27. April 2021 - XI ZR 26/20 entschieden, dass Bankkunden bei Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank zustimmen müssen. Die Kreditinstitute dürfen in ihren AGB – entgegen der bisherigen jahrzehntelangen Praxis – nicht mehr regeln, dass eine Zustimmung als erteilt gilt, wenn der Kunde in der gesetzten Frist nicht widerspricht (sog. Zustimmungsfiktionsklausel). Da AGB-Klauseln über fingierte Zustimmungen im Verkehr mit Verbrauchern unwirksam seien, stehe diesen ein Rückforderungsrecht für Gebühren zu, die die Institute ohne explizite Einwilligung erhoben haben. Obwohl die Vereinbarung der Klauseln durch § 675g Abs. 2 Satz 1 BGB ausdrücklich gestattet werde, unterfielen sie der AGB-Kontrolle.

Die Hauptargumente des BGH lauten, dass die Zustimmungsfiktionen im Widerspruch zu dem gesetzlichen Leitbild des § 305 Abs. 2, § 311 Abs. 1, der §§ 145 ff. BGB stünden, die ein ausdrückliches Zustimmungserfordernis statuierten. Eine Abweichung von diesem Leitbild sei sachlich nicht gerechtfertigt und führe zu einer unangemessenen Benachteiligung des Bankkunden. Ferner seien die Klauseln derart weit gefasst, dass die Banken durch ihre Verwendung sogar den Vertragscharakter oder die Preisstruktur komplett ändern könnten.

Das Urteil des BGH hat nicht nur Folgen für künftige AGB-Änderungen in Bankverträgen, sondern gilt auch rückwirkend, nämlich für alle per Zustimmungsfiktion vereinbarten Änderungen seit Inkrafttreten des AGB-Gesetzes im Jahr 1977. Das bedeutet, dass alle AGB-Änderungen in diesem Zeitraum, die im Privatkundengeschäft per Zustimmungsfiktion vorgenommen wurden, grundsätzlich unwirksam sind. Welche AGB-Fassung zwischen Bank und Kunde jeweils gilt, bemisst sich damit nach dem Zeitpunkt der Kontoeröffnung bzw. der letzten ausdrücklichen Zustimmung zu einer AGB-Änderung durch den Kunden.

Folglich wird es den Banken durch das Verbot der Verwendung von Zustimmungsfiktionsklauseln durch den BGH deutlich erschwert, regelmäßig erforderliche Änderungen ihrer AGB vorzunehmen, ohne dass hierfür – unter Berücksichtigung des Schutzes der Interessen von Bankkunden – eine Notwendigkeit besteht.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes ist das Urteil problematisch. Wenn Bankkunden bei künftigen AGB-Änderungen untätig bleiben oder ihre Zustimmung bewusst verweigern, droht ihnen nun die Kündigung ihres Kontos. Denn anders als bisher kann aus der fortgesetzten Nutzung des Kontos nicht automatisch auf eine konkludente Zustimmung zu den Änderungen geschlossen werden. Beim Zustimmungsmodell besteht daher die Gefahr einer Überforderung vieler Bankkunden. Ferner ist es sehr wahrscheinlich, dass die Banken den erheblich höheren Aufwand für die Einholung der Zustimmung in Form höherer Gebühren an ihre Kunden weitergeben werden.

Nicht nur im Bankenbereich, sondern auch bei anderen Dauerschuldverhältnissen – wie etwa Verträgen zwischen Verbrauchern und Anbietern von Streaming-Diensten – stellt sich die geschilderte AGB-rechtliche Problematik in ähnlicher Form. Aus diesem Grund erscheint es durchaus denkbar, bei der Änderung der derzeitigen Rechtslage auch andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die beschriebene Problematik zu beseitigen und Rechtssicherheit für die Geschäftsbeziehungen zwischen den Geldinstituten und den Bankkunden zu schaffen. Hierzu ist eine ausdrückliche Klarstellung in § 675g BGB vorzunehmen, dass dessen Regelung von Zustimmungsfiktionsklauseln ein gesetzliches Leitbild für die AGB-Kontrolle vorgibt. Dieser Ansatz hat den Hintergrund, dass die Rechtsprechung bei einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB das Leitbild gesetzlicher Regelungen als Maßstab benennt.

Da der BGH in seinem Urteil vom 27. April 2021 die Norm des § 675g BGB bei der Bestimmung des gesetzlichen Leitbildes nicht einbezogen hat, kann dies durch den Gesetzgeber in Form einer ausdrücklichen Normierung gestaltet werden. In der Folge würden Zustimmungsfiktionsklauseln, die den Vorgaben des § 675g BGB genügen, keinen Verstoß mehr gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB darstellen können.

Konkret sollte der § 675g BGB um einen neuen Absatz 3 ergänzt werden, mit der Regelung, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 675g Abs. 2 Satz 1 BGB keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 BGB darstellt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 würden Absätze 4 und 5.

§ 675g Abs. 1 BGB sollte um einen zweiten Satz ergänzt werden, der klarstellt, dass es sich bei den Änderungen i. S. v. Satz 1 nicht um wesentliche Änderungen des Zahlungsdiensterahmenvertrages handeln darf, die den Vertragscharakter grundlegend verändern würden, d. h. wenn beispielsweise Leistungen kostenpflichtig werden sollen, die zuvor kostenfrei waren. Diese Regelung soll grob nachteilige AGB-Änderungen zu Lasten des Verbrauchers verhindern.

Mit dem neuen Abs. 3 soll klargestellt werden, dass Zustimmungsfiktionsklauseln, die den Vorgaben in § 308 Nr. 5 sowie § 675g Abs. 1 und 2 BGB genügen, nicht der Inhaltskontrolle nach 307 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB unterfallen. Als Rechtfertigung dient das dieser Vorschrift und dem § 675g Abs. 2 BGB immanente gesetzliche Leitbild, das vor dem Hintergrund des BGH-Urteils vom 27. April 2021 auf alle Änderungen eines Zahlungsdiensterahmenvertrages – aber auch für sonstige Änderungen von AGB und Entgelten zwischen einem Kreditinstitut und dessen Kunden – ausgedehnt und abgesichert werden soll.

Es liegt im berechtigten Interesse der Kreditinstitute, über die Zeit erforderlich werdende Anpassungen ihrer AGB in Form einer Zustimmungsfiktion realisieren zu können, da dies ohne großen Aufwand erfolgen kann. Demgegenüber ist das Zustimmungsmodell im Massengeschäft sehr schwerfällig und wenig praktikabel. Aus diesem Grund zielte bereits das Telos des Artikels 54 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Zah-

lungsdienste-Richtlinie (RL (EU) 2015/2366) gerade auf eine Form des Interessensausgleichs ab, die sich aus einer generellen Effizienzsteigerung der Abwicklungsvorgänge speist. § 675 g BGB als Umsetzung dieser Richtlinie ist insofern konsequenterweise sowohl in seiner Eigenschaft als *lex specialis* als auch in jener als *lex posterior* gegenüber dem Kontrollregime der §§ 305 ff. BGB dahingehend zu präzisieren, dass es gerade nicht von letzterem erfasst wird. Diese teleologische Ausrichtung zu konterkarieren wäre hingegen, nicht zuletzt den Bankkunden gegenüber, auf lange Sicht unangebracht.

Deren Bedürfnis nach Rechtssicherheit wird durch die vorherige Information, das Widerspruchsrecht sowie die Möglichkeit der Vertragskündigung Rechnung getragen, während das Zustimmungsmo­dell diesbezüglich keine signifikanten Vorteile bietet. Vielmehr wären Bankkunden bei letzterem dem Risiko ausgesetzt, dass das Kreditinstitut die Geschäftsbeziehung kündigt und sie ohne Konto dastehen.

Berlin, den 13. Dezember 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

